

Rentenversicherungspflicht

Mit Minijobs die Rente sichern

einfach. informieren. anmelden.

die
minijobzentrale



INHALTSÜBERSICHT

Rentenversicherungspflicht (450-Euro-Minijobs)	3
Vorteile der Rentenversicherungspflicht	3
Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht	5
Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für Altersvollrentner	6
Hinzuverdienstgrenzen für Rentner.....	6
Besondere Personengruppen	10
Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	11
Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	13
Dauer der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	16
Dauer der Befreiung bei mehreren Beschäftigungen	17
 Meldeverfahren	 18
 Beitragsverfahren	 19
Pflichtbeiträge	19
Pflichtbeiträge werden mindestens von 175 Euro berechnet	20
Berechnung des Eigenanteils des Arbeitnehmers	22
Mehrfachbeschäftigung - Arbeitsentgelte unter 175 Euro	23
Beitragsberechnung in Teilmonaten	25
Pauschalbeiträge	25
Beitragsrechner	26
 Service	 27
 Anhang	
Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	

+++ Ein Service der Minijob-Zentrale +++ haushaltsjob-boerse.de +++ suchen und finden +++

450-EURO-MINIJOBS

Rentenversicherungspflicht

■ Beschäftigte, die einen 450-Euro-Minijob aufnehmen, sind versicherungspflichtig in der Rentenversicherung. Sowohl der Arbeitgeber, als auch der Minijobber zahlen einen Beitrag zur Rentenversicherung. Ausführungen zum Beitragsverfahren lesen Sie auf Seite 19 nach. Von der Rentenversicherungspflicht können sich Minijobber allerdings befreien lassen.

BITTE BEACHTEN SIE:

Minijobber, die ihre Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben und regelmäßig im Monat nicht mehr als 400 Euro verdienen, sind in der Rentenversicherung versicherungsfrei. Sie können auf diese Rentenversicherungsfreiheit durch eine schriftliche Erklärung verzichten und unterliegen dann der Rentenversicherungspflicht.

Erhöht sich der Verdienst auf einen Betrag von 400,01 Euro bis maximal 450 Euro, tritt auch im rentenversicherungsfreien Minijob Rentenversicherungspflicht ein

📁 Vorteile der Rentenversicherungspflicht

Durch die Rentenversicherungspflicht in der Beschäftigung erwirbt der Minijobber vollwertige Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Die Beschäftigungszeit wird demnach in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt.

Pflichtbeitragszeiten sind unter anderem Voraussetzung um

- eventuell früher in Rente gehen zu können,
- Leistungen zur Rehabilitation zu erhalten (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung zu erwerben oder aufrecht zu erhalten,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung zu haben,
- Übergangsgeld während der Teilnahme an einer medizinischen Vorsorge oder Rehabilitationsmaßnahme der Rentenversicherung zu erhalten, wenn kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (mehr) besteht,
- gegebenenfalls zusätzliche Entgeltpunkte beim Zusammentreffen mit Kinderberücksichtigungszeiten zu erwerben und
- die staatliche Förderung für eine private Altersvorsorge, beispielsweise die sogenannte Riester-Rente, sowohl für den Minijobber als auch für den Ehepartner zu beanspruchen.

BEISPIEL

Eine Mutter hat bisher nur drei Jahre Beitragszeiten für Kindererziehung in ihrem Rentenkonto. Wenn sie einen rentenversicherungspflichtigen 450-Euro-Minijob ausübt, erfüllt sie bereits nach zwei Beschäftigungsjahren die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren für die Inanspruchnahme der Regelalters- oder Erwerbsminderungsrente.

Hinweis:

Die gezahlten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können vom Minijobber bei der Steuererklärung als Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden. Es ist die Aufgabe des Arbeitgebers, die gezahlten Beiträge zur Rentenversicherung zu bescheinigen. Als Nachweis kann auch die Entgeltabrechnung dienen.

Bei Minijobbern in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Rentenversicherungsbeiträge für den Arbeitgeber. Deshalb geht den Minijobbern in diesen Fällen die Bescheinigung über die Höhe der gezahlten Pflichtbeiträge automatisch jeweils im Februar von der Minijob-Zentrale zu.

■ Ausnahmen von der Rentenversicherungspflicht

Bezieher einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze, Bezieher einer Versorgung als Beamter oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärztekammer) nach Erreichen einer Altersgrenze und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Für sie zahlt nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag von 15 Prozent beziehungsweise 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten).

Beginnt eine der genannten Leistungen im Laufe des Minijobs, endet die Rentenversicherungspflicht spätestens mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat der Leistungsgewährung vorausgeht. Der Minijobber ist dann versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Auf die

Rentenversicherungsfreiheit kann er allerdings verzichten (siehe „Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für Altersvollrentner“).

Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für Altersvollrentner

Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze sind im Minijob generell rentenversicherungsfrei. Auf diese Rentenversicherungsfreiheit kann der Altersvollrentner nach den Regelungen zum Flexirentengesetz seit dem 1. Januar 2017 allerdings durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten. Er bleibt dann in dem Minijob weiterhin rentenversicherungspflichtig und kann damit seine Altersvollrente erhöhen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt der Rentenversicherungsträger.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit ist nicht möglich, wenn der Altersvollrentner in dem Minijob im Vorfeld die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt hat. Damit hat er sich gegen die Zahlung von Pflichtbeiträgen ausgesprochen. Diese Entscheidung bleibt bis zum Ende des Minijobs bindend.

Hinzuverdienstgrenzen für Rentner

Hat ein Rentner die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht, gibt es Hinzuverdienstgrenzen. Diese sind unterschiedlich hoch und richten sich nach der Rentenart. Überschreitet ein Rentner seine Hinzuverdienstgrenze, kann das zur Kürzung oder sogar zum Wegfall seiner Rente führen.

Aktuell beträgt die jährliche Hinzuverdienstgrenze für die Rente in voller Höhe 6.300 Euro bei

- Renten wegen Alters - vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze,
- Renten wegen voller Erwerbsminderung sowie
- der Knappschaftsausgleichsleistung.

Nach Erreichen der Regelaltersgrenze kann der Rentner sogar unbegrenzt hinzuverdienen, ohne dass sich das auf die Höhe seiner Rente auswirkt.

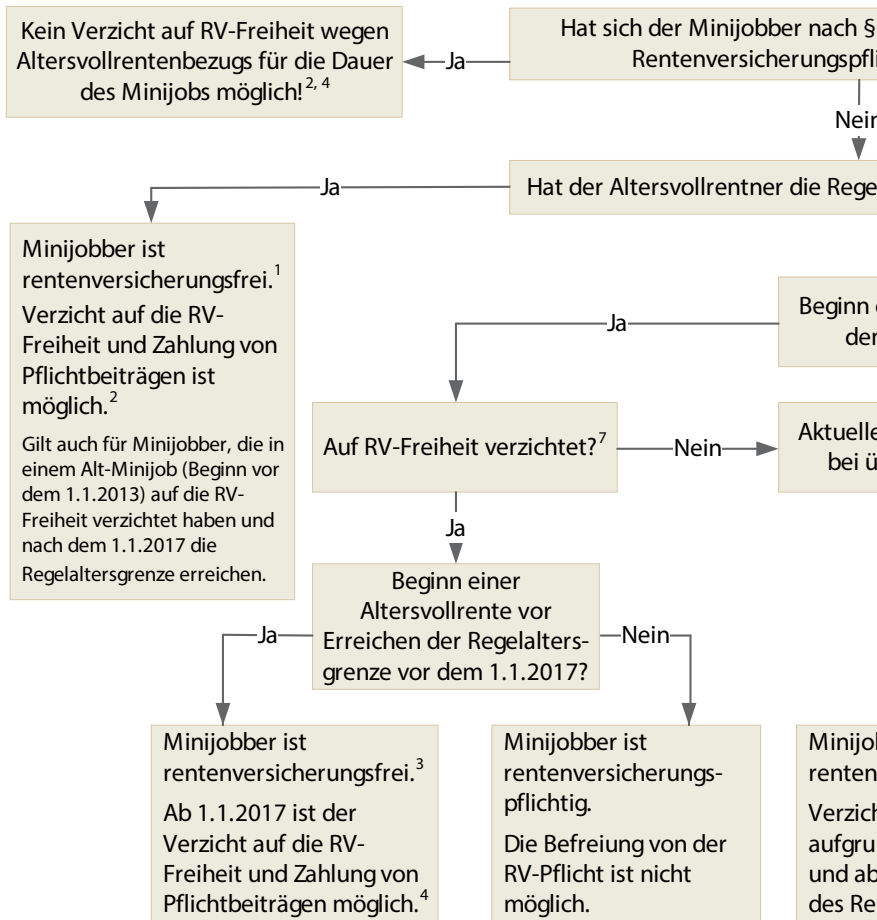
Wie genau die Hinzuverdienstgrenzen für Rentner aussehen, darüber informiert die Deutsche Rentenversicherung in ihrer Broschüre „Flexirente: Das ist neu für Sie“. Die Broschüre können Sie auf der Internetseite deutsche-rentenversicherung.de herunterladen.

Hinweis:

Für einen Minijob gilt weiterhin die Jahresverdienstgrenze von 5.400 Euro. Wird diese Verdienstgrenze überschritten, liegt in der Regel kein 450-Euro-Minijob mehr vor, sondern eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

Die Regelungen des Flexirentengesetzes für Altersvollrentner mit einem Minijob, können Sie dem nachfolgenden Schaubild entnehmen.

Rentenversicherungsrechtliche Behandlung von Altersvollrentnern

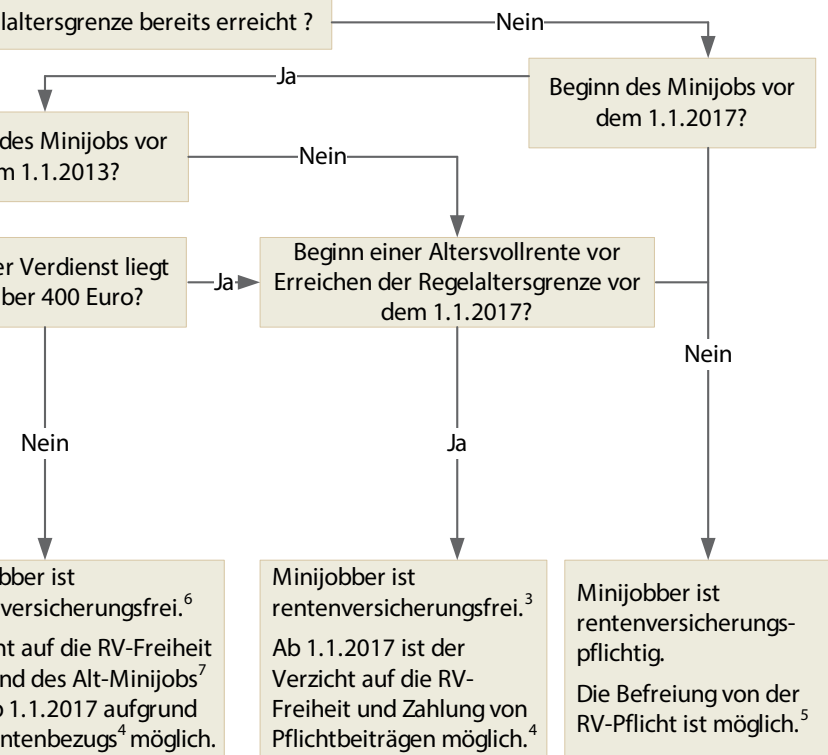


Gesetzesgrundlagen

1. Nach § 5 (4) S. 1 Nr. 1 SGB VI rentenversicherungsfrei als Bezieher einer Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
2. Nach § 5 (4) S. 2 SGB VI Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit als Altersvollrentner nach Erreichen der Regelaltersgrenze.
3. Nach § 230 (9) S. 1 SGB VI als Altersvollrentner rentenversicherungsfrei.
4. Nach § 230 (9) S. 2 SGB VI kann der Altersvollrentner auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten.
5. Auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit nach § 6 (1b) SGB VI.
6. Nach § 230 (8) S. 1 SGB VI rentenversicherungsfrei im Alt-Minijob (Beginn vor 2013).
7. Verzicht auf die RV-Freiheit nach §§ 229 (5), 230 (8) S. 2 SGB VI im Alt-Minijob (Beginn vor 2013).

rentnern mit einem 450-Euro-Minijob ab 1. Januar 2017

6 Absatz 1b SGB VI von der
nicht befreien lassen?



ersgrenze.
altersgrenze.

Besondere Personengruppen

Bezieher von **Anpassungsgeld** oder einer **Knappschaftsausgleichsleistung** verfügen bereits über gesicherte Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass die Rentenversicherungspflicht in einer daneben ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigung keine zusätzlichen Vorteile für diese Leistungen oder anschließende Folgerenten mit sich bringt. Vielmehr können sich nachteilige Auswirkungen bei der Berechnung einer späteren Rentenleistung ergeben.

Um dies zu vermeiden, sollten sich Bezieher von Anpassungsgeld oder einer Knappschaftsausgleichsleistung im Zusammenhang mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht individuell bei der Auskunftsstelle der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See beraten lassen.

Auch Bezieher von **Erwerbsminderungsrenten** sollten sich zur Vermeidung von Nachteilen individuell durch den Rentenversicherungsträger beraten lassen. Die Frage, ob die Rentenversicherungspflicht im Minijob bei Beziehern dieser Leistungen vorteilhaft ist, lässt sich nur unter Zugrundelegung des individuellen Versicherungsverlaufs beantworten. Hierfür stehen die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung beziehungsweise die Versicherungsämter zur Verfügung.

Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

■ Minijobber, die nicht der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung unterliegen möchten, können sich jederzeit – auch während der laufenden Beschäftigung – von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien lassen.

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht muss der Minijobber schriftlich bei dem Arbeitgeber beantragen. Hierzu kann der vorbereitete Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht am Ende der Broschüre verwendet werden. Dieser steht auch auf der Internetseite minijob-zentrale.de als Download zur Verfügung. Ist der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit, zahlt der Arbeitgeber weiterhin den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung. Der Eigenanteil des Minijobbers fällt mit der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht weg, er zahlt keinen eigenen Beitrag mehr. Dies bedeutet: Unterliegt der Minijobber nicht anderweitig der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, fallen die Vorteile der Rentenversicherungspflicht weg. Der Minijobber erhält dann nur anteilige Beitragsmonate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten und auch das erzielte Arbeitsentgelt wird bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt.

Wichtig: Den Antrag des Arbeitnehmers nimmt der Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen. Er ist nicht an die Minijob-Zentrale zu senden. Die Entgegennahme des Befreiungsantrags bedingt aber zwingend, dass das Entfallen der Rentenversicherungspflicht der Minijob-Zentrale zu melden ist. Dies erfolgt mit der Meldung zur Sozialversicherung (SV-Meldung).

Bei Minijobs in Privathaushalten wird die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht auf dem Haushaltsscheck, dem Formular zur Anmeldung von Minijobs in Privathaushalten, erklärt. Der ausgefüllte Haushaltsscheck ist an die Minijob-Zentrale zu senden. Weitere Informationen zu diesem Thema gibt es unter minijob-zentrale.de. Dort steht der Haushaltsscheck auch als Download zur Verfügung oder kann direkt online ausgefüllt werden.

Hinweis:

Die Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung informieren umfassend über rentenrechtliche Auswirkungen der Rentenversicherungspflicht oder über die persönlichen Folgen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht unter Berücksichtigung aller persönlichen Umstände. Vor der Entscheidung gegen die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen empfohlen.

■ Wirkung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

A. Minijobs im gewerblichen Bereich

Die Befreiung wirkt ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Minijobber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei dem Arbeitgeber beantragt, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung innerhalb von sechs Wochen (42 Kalendertagen) nach Eingang des Befreiungsantrags mit der Meldung zur Sozialversicherung meldet.

Nach Eingang der SV-Meldung hat die Minijob-Zentrale einen Monat lang Zeit, der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu widersprechen. Widerspricht sie nicht innerhalb eines Monats dem Befreiungsantrag beziehungsweise leitet kein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht ein, gilt der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als bewilligt.

Wird die Sechs-Wochen-Frist vom Arbeitgeber nicht eingehalten, verzögert sich die Befreiungswirkung in Abhängigkeit vom tatsächlichen Zeitpunkt der Meldung an die Minijob-Zentrale.

BEISPIEL 1

Beschäftigungsbeginn:	1. März
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber:	8. März
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale:	9. März

Der Befreiungsantrag wurde durch den Arbeitnehmer im Monat der Beschäftigungsaufnahme gestellt. Die Übermittlung der SV-Meldung durch den Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale erfolgte fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 9. März bis 19. April. Die Befreiung wirkt somit rückwirkend zum Beschäftigungsbeginn ab dem 1. März.

BEISPIEL 2

Beschäftigungsbeginn:	1. Februar
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber:	12. März
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale:	13. März

Der Befreiungsantrag geht erst nach Ablauf des Monats der Beschäftigungsaufnahme ein, so dass die Befreiung nicht ab Beschäftigungsbeginn, sondern frühestens ab dem Beginn des Monats des Antragseingangs beim Arbeitgeber wirksam werden kann. Die Übermittlung der SV-Meldung erfolgt fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 13. März bis 23. April. Da der Befreiungsantrag am 12. März beim Arbeitgeber eingegangen ist, wirkt die Befreiung ab dem 1. März.

BEISPIEL 3

Beschäftigungsbeginn:	1. März
Eingang des Antrags beim Arbeitgeber:	8. März
Übermittlung der SV-Meldung an die Minijob-Zentrale:	28. Mai
Widerspruchsfrist:	29. Mai bis 28. Juni

Der Arbeitgeber versäumt es, die SV-Meldung fristgerecht innerhalb der Sechs-Wochen-Frist vom 9. März bis 19. April zu übermitteln. Aufgrund der verspäteten Anzeige des eingegangenen Befreiungsantrags mit der SV-Meldung wirkt die Befreiung erst vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist folgenden Monats. Die Befreiung wirkt somit erst ab dem 1. Juli.

Hinweis:

Sollte dem Arbeitgeber im Falle einer verspäteten Abgabe der Meldung (vgl. Beispiel 3) die Übermittlung der Meldung(en) nicht möglich sein, weil z. B. das Arbeitsentgelt noch nicht bekannt ist oder die verwendete Entgeltabrechnungssoftware Meldungen in der Zukunft nicht vorsieht, kann er das Formular „Vorabmeldung zur verfristeten Anzeige des Eingangs eines Befreiungsantrages von der Rentenversicherungspflicht“ verwenden. Dieses Formular steht auf der Internetseite minijob-zentrale.de als Download zur Verfügung.

Der Tag des Eingangs der Vorabmeldung in Papierform bei der Minijob-Zentrale ist maßgeblich für den Verlauf der Widerspruchsfrist und daraus folgend für das Wirksamwerden der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht. Zusätzlich sind die entsprechenden Meldungen zur Sozialversicherung im Nachgang zu übermitteln.

B. Minijobs in Privathaushalten

Bei Minijobs in Privathaushalten wirkt die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats, in dem der Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale eingeht, frühestens ab Beschäftigungsbeginn.

Nach Eingang des Haushaltsschecks hat die Minijob-Zentrale einen Monat lang Zeit, der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu widersprechen. Wenn sie nicht innerhalb eines Monats dem Befreiungsantrag widerspricht oder ein Verfahren zur Feststellung der Versicherungspflicht einleitet, gilt der Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht als bewilligt.

Dauer der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht kann innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses jederzeit beantragt werden. Sie ist für die gesamte Dauer des Minijobs bindend und verliert erst mit dem Ende der geringfügig entlohnten Beschäftigung ihre Wirkung.

Wird innerhalb von zwei Monaten erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber aufgenommen, behält die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ihre Wirkung und muss infolgedessen nicht noch einmal schriftlich beantragt werden.

Liegt das Ende der alten Beschäftigung jedoch mindestens zwei Monate zurück, muss der Minijobber mit erneuter Aufnahme einer Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht neu beantragen.

Dauer der Befreiung bei mehreren Beschäftigungen

Arbeitnehmer, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausüben, können nur einheitlich von der Rentenversicherungspflicht befreit werden. Die Befreiung gilt für die Dauer aller zum Zeitpunkt der Befreiung bestehenden und danach aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse und verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird.

Der Zeitpunkt, zu dem die Befreiung wirksam wird, gilt gleichermaßen für alle zeitgleich ausgeübten 450-Euro-Minijobs.

Meldeverfahren

Der Arbeitgeber hat der Minijob-Zentrale für jeden geringfügig entlohnten Beschäftigten unter Angabe der Personengruppe „109“ eine Meldung zur Sozialversicherung (SV-Meldung) zu erstatten. Für die Rentenversicherung gelten folgende Beitragsgruppen:

- 0 Kein Beitrag
- 1 Voller Beitrag bei Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
- 5 Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung

Unterliegt der Minijobber der Rentenversicherungspflicht erfolgt die Meldung zur Sozialversicherung mit der Beitragsgruppe „1“ in der Rentenversicherung.

Ist der Minijobber von der Rentenversicherungspflicht befreit oder - nach dem bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Recht - versicherungsfrei, ist in der Meldung zur Sozialversicherung die Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung zu wählen.

Beitragsverfahren

Pflichtbeiträge

Der Pflichtbeitrag zur Rentenversicherung beträgt 18,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Der Arbeitgeber übernimmt dabei den Pauschalbeitrag von 15 Prozent des Arbeitsentgelts bei gewerblichen Minijobs bzw. 5 Prozent bei Minijobs in Privathaushalten. Der Minijobber hat den verbleibenden Arbeitnehmerbeitragsanteil von 3,6 Prozent bzw. 13,6 Prozent zu tragen. Der Arbeitnehmerbeitragsanteil wird vom Arbeitgeber unmittelbar bei der monatlichen Entgeltabrechnung einbehalten und zusammen mit seinen übrigen pauschalen Abgaben an die Minijob-Zentrale abgeführt.

Die Zahlung des vollen Rentenversicherungsbeitrages ist im Beitragsnachweis unter der Beitragsgruppe „0100“ nachzuweisen.

Bei Minijobs in Privathaushalten berechnet die Minijob-Zentrale die Beiträge und zieht den Eigenanteil des Arbeitnehmers zusammen mit den übrigen pauschalen Abgaben zweimal jährlich vom Konto des Arbeitgebers ein. Auch hier behält der Arbeitgeber zuvor den Eigenanteil des Arbeitnehmers vom Verdienst ein.

Pflichtbeiträge werden mindestens von 175 Euro berechnet

Verdient der Arbeitnehmer in seinem Minijob oder in mehreren nebeneinander ausgeübten rentenversicherungspflichtigen Minijobs zusammen weniger als 175 Euro monatlich, wird der Gesamtbeitrag allerdings mindestens von 175 Euro (Mindestbeitragsbemessungsgrundlage) berechnet. Für den Minijobber sind mindestens 32,55 Euro (18,6 Prozent von 175 Euro) an Beiträgen zu zahlen. Dabei trägt der Arbeitgeber seinen Anteil nur vom tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelt. Den Rest bis zum vollen Rentenversicherungsbeitrag trägt der Arbeitnehmer. Bei Personen, die mehrere Minijobs ausüben, werden die Arbeitsentgelte für die Prüfung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro aus allen Beschäftigungen zusammengerechnet.

Unberücksichtigt bleiben Entgelte aus rentenversicherungsfreien Minijobs, die bereits vor dem 1. Januar 2013 aufgenommen wurden und unter das alte Recht fallen.

Besteht neben dem Minijob eine rentenversicherungspflichtige (Haupt-)Beschäftigung, ist die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage nicht zu prüfen. Das heißt, der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ist von dem tatsächlichen Arbeitsentgelt zu berechnen.

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist auch dann nicht anzuwenden, wenn der Minijobber bereits wegen anderer Tatbestände nach den §§ 1 bis 4 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) der Rentenversicherungspflicht unterliegt.

Hierzu zählen unter anderem:

- Auszubildende,
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen,
- gewisse selbständig Tätige (zum Beispiel Hebammen),
- Personen in der Zeit, für die sie von einem Leistungsträger Krankengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld I beziehen oder
- für die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind.

Auch hier ist bei der Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge aus dem 450-Euro-Minijob das tatsächliche Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

Zur Veranschaulichung der Berechnung kann das nachfolgende Schaubild verwendet werden.

■ Berechnung des Eigenanteils des Arbeitnehmers

Das der Beschäftigung zugrunde liegende Arbeitsentgelt beträgt:

175,00 Euro bis 450,00 Euro

Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Gesamtbeitrag:

- 18,6 Prozent des Arbeitsentgelts
(= aktueller Beitragssatz)

Arbeitgeberbeitragsanteil:

- 15,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

- 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts
(= Differenz zum aktuellen Beitragssatz)

Beschäftigung im Privathaushalt

Gesamtbeitrag:

- 18,6 Prozent des Arbeitsentgelts
(= aktueller Beitragssatz)

Arbeitgeberbeitragsanteil:

- 5,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

- 13,6 Prozent des Arbeitsentgelts
(= Differenz zum aktuellen Beitragssatz)

Weniger als 175,00 Euro

Beschäftigung im gewerblichen Bereich

Gesamtbeitrag (Mindestbeitrag):

- 18,6 Prozent von 175 Euro = 32,55 Euro

Arbeitgeberbeitragsanteil:

- 15,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

- 32,55 Euro minus Arbeitgeberbeitragsanteil

Beschäftigung im Privathaushalt

Gesamtbeitrag (Mindestbeitrag):

- 18,6 Prozent von 175 Euro = 32,55 Euro

Arbeitgeberbeitragsanteil:

- 5,0 Prozent des Arbeitsentgelts

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

- 32,55 Euro minus Arbeitgeberbeitragsanteil

Beispiel:

Bei einem Arbeitnehmer, der in einem Minijob im gewerblichen Bereich ein monatliches Arbeitsentgelt von 100,00 Euro verdient, ergibt sich folgende Beitragsberechnung:

Gesamtbeitrag	(18,6 Prozent von 175,00 Euro)	32,55 Euro
- Arbeitgeberbeitragsanteil	(15,0 Prozent von 100,00 Euro)	15,00 Euro
= Arbeitnehmerbeitragsanteil		17,55 Euro

Hinweis:

Bei sehr geringen Arbeitsentgelten kann die Rentenversicherungspflicht dazu führen, dass kein Arbeitsentgelt mehr zur Auszahlung kommt und der Minijobber dem Arbeitgeber eventuell noch einen Restbetrag zu erstatten hat.

■ Mehrfachbeschäftigung - Arbeitsentgelte unter 175 Euro

Liegt bei der Ausübung mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen das tatsächliche Arbeitsentgelt unter der monatlichen Mindestbeitragsbemessungsgrundlage von 175 Euro, sind die Arbeitsentgelte aus allen Beschäftigungen im Verhältnis zu ihrer Höhe zueinander zu berücksichtigen. Anstelle des tatsächlichen Arbeitsentgelts ist bei der Berechnung der Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für jede Beschäftigung ein fiktiver Entgeltbetrag zugrunde zu legen, der sich nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Einzelarbeitsentgelt} \times 175 \text{ Euro} / \text{Gesamtarbeitsentgelt}$$

BEISPIEL:

Ein Minijobber ist bei Arbeitgeber A (Privathaushalt) für ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 100 Euro und gleichzeitig bei Arbeitgeber B für ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 50 Euro beschäftigt.

Aus diesen beiden Arbeitsentgelten wird nun der jeweilige fiktive Entgeltbetrag wie folgt ermittelt:

Arbeitgeber A) $100 \text{ Euro} \times 175 \text{ Euro} / 150 \text{ Euro} = 116,67 \text{ Euro}$

Arbeitgeber B) $50 \text{ Euro} \times 175 \text{ Euro} / 150 \text{ Euro} = 58,33 \text{ Euro}$

Ermittlung der Beiträge:

	Arbeitgeber A	Arbeitgeber B
Gesamtbeitrag	21,70 Euro (18,6 Prozent von 116,67 Euro)	10,85 Euro (18,6 Prozent von 58,33 Euro)
Arbeitgeber- beitragsanteil	5 Euro (5 Prozent von 100 Euro)	7,50 Euro (15 Prozent von 50 Euro)
Arbeitnehmer- beitragsanteil	16,70 Euro (21,70 Euro abzüglich 5 Euro)	3,35 Euro (10,85 Euro abzüglich 7,50 Euro)

Beitragsberechnung in Teilmonaten

Beginnt oder endet ein rentenversicherungspflichtiger Minijob im Laufe eines Monats oder liegt eine Arbeitsunterbrechung (zum Beispiel unbezahlter Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf der Entgeltfortzahlung) vor, ist der für die Beitragsberechnung zugrunde zu legende fiktive Entgeltbetrag nach folgender Formel zu ermitteln:

$$175 \text{ Euro} \times \text{Beschäftigungstage} / 30$$

Hinweis:

Dauert die Arbeitsunterbrechung ohne Entgeltzahlung maximal einen Monat, erfolgt keine Kürzung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage. Für Kalendermonate, in denen tatsächlich kein Arbeitsentgelt erzielt wurde, ist hingegen kein Mindestbeitrag anzusetzen.

Pauschalbeiträge

Hat der Arbeitnehmer die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt oder liegt Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung vor, hat nur der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent bzw. 5 Prozent (bei Minijobs in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts zu zahlen. Die Zahlung des Rentenversicherungsbeitrags ist im Beitragsnachweis unter der Beitragsgruppe „0500“ nachzuweisen.

Hinweis:

Bezieher einer Vollrente wegen Alters nach Erreichen der Regelaltersgrenze, Bezieher einer Versorgung als Beamter oder von einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z.B. Ärztekammer) nach Erreichen einer Altersgrenze und Arbeitnehmer, die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nie rentenversichert waren, sind versicherungsfrei in der Rentenversicherung. Es sei denn, dass auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde. Ist dies nicht der Fall, zahlt dieser Personenkreis keinen Eigenanteil zur Rentenversicherung mehr. Die Meldung zur Sozialversicherung erfolgt in diesen Fällen mit der Beitragsgruppe „5“ in der Rentenversicherung.

Beitragsrechner

Für die Berechnung der Beiträge kann für Minijobs im gewerblichen Bereich der Minijob-Rechner und für Beschäftigungen im Privathaushalt der Haushaltsscheck-Rechner auf unserer Homepage minijob-zentrale.de genutzt werden.

Service

Wie werden Arbeitnehmer angemeldet, welche Beiträge sind zu zahlen?
Alle Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber erhalten Sie im Internet unter minijob-zentrale.de. Dort können Sie auch den Newsletter der Minijob-Zentrale abonnieren. Der Newsletter informiert bei Neuerungen und aktuellen Entwicklungen rund um die Minijobs. Oder rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne in allen Fragen zum Thema Minijob.

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: **0355 2902 70799**, montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr

Fax: **0201 384-979797**

E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular

(Gesicherte Datenübertragung)



Hier finden Sie kostenlos Ihre nächste Haushaltshilfe.

Schauen Sie selbst - so einfach funktioniert die
Haushaltsjob-Börse!



twitter.com/MinijobZentrale



Minijob-Blog: blog.minijob-zentrale.de



facebook.com/MinijobZentrale

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch – (SGB VI)

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw.
bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Der Befreiungsantrag ist am

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

 bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem

T	T	M	M	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

 .

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitgebers)

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.

Merkmale über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

■ Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450-Euro-Minijob) ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohnenden Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnenden Beschäftigten im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

■ Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

■ Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Anderenfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

■ Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigten in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

KONTAKTDATEN ZUR MINIJOB-ZENTRALE

- Service-Telefon: 0355 2902-70799
montags - freitags 7.00 bis 17.00 Uhr
- Fax: 0201 384 979797
- minijob@minijob-zentrale.de
- minijob-zentrale.de
- Online-Kontaktformular: minijob-zentrale.de/kontaktformular (Gesicherte Datenübertragung)

IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Bildnachweis fotolia.com:
Titelseite©Gina Sanders

Stand: Januar 2019